

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

N i e d e r s c h r i f t

Gemeinsame Sitzung

Innen- und Rechtsausschuss 17. WP - 70. Sitzung

Finanzausschuss 17. WP - 57. Sitzung

Europaausschuss 17. WP - 34. Sitzung

Sozialausschuss 17. WP - 34. Sitzung

Wirtschaftsausschuss 17. WP 41. Sitzung

am Mittwoch, dem 14. September 2011, 8:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 122 des Landtags

Anwesende Abgeordnete des Innen- und Rechtsausschusses

Thomas Rother (SPD)

Vorsitzender

Dr. Michael von Abercron (CDU)

Astrid Damerow (CDU)

Werner Kalinka (CDU)

Petra Nicolaisen (CDU)

Barbara Ostmeier (CDU)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Serpil Midyatli (SPD)

Ingrid Brand-Hückstädt (FDP)

Gerrit Koch (FDP)

Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Heinz-Werner Jezewski (DIE LINKE)

Lars Harms (SSW)

i.V. von Silke Hinrichsen

Weitere Abgeordnete

Fehlende Abgeordnete

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
----------------------	--------------

1. a) Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz)	4
---	----------

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP

[Drucksache 17/1100](#)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP

[Drucksache 17/1640](#)

(überwiesen am 29. Juni 2011 an den **Innen- und Rechtsausschuss**, an den Finanzausschuss, an den Wirtschaftsausschuss, an den Europaausschuss und an den Sozialausschuss)

b) Neuregulierung des Glücksspiels: Für ein schleswig-holsteinisches Spielhallengesetz und eine Verschärfung der Spielverordnung

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD

[Drucksache 17/1591](#) (neu)

(überwiesen am 29. Juni 2011)

hierzu: [Umdrucke 17/1804, 17/1805, 17/1809, 17/1814, 17/1961, 17/1967, 17/1975, 17/2000, 17/2010, 17/2031, 17/2049, 17/2065, 17/2067, 17/2080, 17/2094, 17/2098, 17/2100, 17/2101, 17/2103, 17/2118, 17/2120, 17/2121, 17/2122, 17/2127, 17/2128, 17/2132, 17/2138, 17/2145, 17/2151, 17/2155, 17/2156, 17/2164, 17/2172, 17/2173, 17/2180, 17/2181, 17/2182, 17/2183, 17/2184, 17/2193, 17/2194, 17/2195, 17/2196, 17/2197, 17/2198, 17/2200, 17/2207, 17/2208, 17/2209, 17/2210, 17/2211, 17/2212, 17/2215, 17/2216, 17/2217, 17/2219, 17/2225, 17/2230, 17/2232, 17/2233, 17/2235, 17/2237, 17/2238, 17/2241, 17/2250, 17/2257, 17/2259, 17/2263, 17/2267, 17/2291, 17/2292, 17/2293, 17/2322, 17/2340, 17/2341, 17/2349, 17/2352, 17/2388, 17/2391, 17/2410, 17/2416, 17/2419, 17/2422, 17/2423, 17/2456, 17/2459, 17/2461, 17/2466, 17/2689, 17/2711, 17/2715](#)

2. Verschiedenes	12
-------------------------	-----------

Der Vorsitzende des federführenden Innen- und Rechtsausschusses, Abg. Rother, eröffnet die gemeinsame Sitzung der Ausschüsse um 8:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des federführenden Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

a) Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz)

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP

[Drucksache 17/1100](#)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP

[Drucksache 17/1640](#)

(überwiesen am 29. Juni 2011 an den **Innen- und Rechtsausschuss**, an den Finanzausschuss, an den Wirtschaftsausschuss, an den Europaausschuss und an den Sozialausschuss)

b) Neuregulierung des Glücksspiels: Für ein schleswig-holsteinisches Spielhallengesetz und eine Verschärfung der Spielverordnung

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD

[Drucksache 17/1591](#) (neu)

(überwiesen am 29. Juni 2011)

hierzu: [Umdrucke](#) [17/1804](#), [17/1805](#), [17/1809](#), [17/1814](#), [17/1961](#), [17/1967](#),
[17/1975](#), [17/2000](#), [17/2010](#), [17/2031](#), [17/2049](#), [17/2065](#),
[17/2067](#), [17/2080](#), [17/2094](#), [17/2098](#), [17/2100](#), [17/2101](#),
[17/2103](#), [17/2118](#), [17/2120](#), [17/2121](#), [17/2122](#), [17/2127](#),
[17/2128](#), [17/2132](#), [17/2138](#), [17/2145](#), [17/2151](#), [17/2155](#),
[17/2156](#), [17/2164](#), [17/2172](#), [17/2173](#), [17/2180](#), [17/2181](#),
[17/2182](#), [17/2183](#), [17/2184](#), [17/2193](#), [17/2194](#), [17/2195](#),
[17/2196](#), [17/2197](#), [17/2198](#), [17/2200](#), [17/2207](#), [17/2208](#),
[17/2209](#), [17/2210](#), [17/2211](#), [17/2212](#), [17/2215](#), [17/2216](#),
[17/2217](#), [17/2219](#), [17/2225](#), [17/2230](#), [17/2232](#), [17/2233](#),
[17/2235](#), [17/2237](#), [17/2238](#), [17/2241](#), [17/2250](#), [17/2257](#),
[17/2259](#), [17/2263](#), [17/2267](#), [17/2291](#), [17/2292](#), [17/2293](#),
[17/2322](#), [17/2340](#), [17/2341](#), [17/2349](#), [17/2352](#), [17/2388](#),
[17/2391](#), [17/2410](#), [17/2416](#), [17/2419](#), [17/2422](#), [17/2423](#),
[17/2456](#), [17/2459](#), [17/2461](#), [17/2466](#), [17/2689](#), [17/2711](#),
[17/2715](#)

Der Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses, Abg. Rother, weist darauf hin, dass von den Fraktionen von CDU und FDP gestern Abend ein Änderungsantrag eingereicht worden sei, der als [Umdruck 17/2711](#) vorliege. Darüber hinaus lägen den Ausschüssen ein Fragenkatalog der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, [Umdruck 17/2715](#), und eine Vorlage der Landtagsverwaltung als Tischvorlage vor, in der redaktionelle Änderungen, die sich aus den bisher vorliegenden Änderungsanträgen von CDU und FDP ergeben hätten, aufgeführt seien.

Abg. Heinold bittet die Landesregierung insbesondere zu den rechtlichen Fragen in dem Fragenkatalog von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, [Umdruck 17/2715](#), Stellung zu nehmen. - M Schlie erklärt, die Landesregierung bitte darum, sich vor einer Beantwortung die Fragen, die heute morgen als Tischvorlage vorgelegt worden seien, noch einmal intensiver anschauen zu können.

Abg. Heinold führt aus, die Oppositionsfraktionen hätten reichlich Verständnis dafür gezeigt, immer wieder auf den letzten Drücker noch Änderungen der Fraktionen von CDU und FDP vorgelegt zu bekommen. Vor dem Hintergrund der Komplexität des Themas halte sie es dringend für erforderlich, dass die Ausschüsse die Auswirkungen des Gesetzes vor ihrer Beschlussempfehlung genau einschätzen könnten. Sie bitte deshalb darum, dass man jetzt ein Verfahren finde, in dem es der Landesregierung ermöglicht werde, die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schriftlich vorgelegten Fragen zu beantworten, bevor es zu einer Beschlussfassung der Ausschüsse komme.

Abg. Beran erklärt, jeder Glücksspielanbieter sei seiner Meinung nach seriöser als dieses parlamentarische Verfahren im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Glücksspielgesetzes. Es habe zwar eine zweitägige Anhörung zu dem Gesetzentwurf stattgefunden, die Auswirkungen und Stellungnahmen im Rahmen dieser Anhörungen seien jedoch im Ausschuss nicht ausreichend diskutiert worden. Die Regierungsfaktionen hätten jetzt kurz vor Ende der Beratungen erneut einen Änderungsantrag vorgelegt, sodass es gar nicht möglich gewesen sei, diese Änderungen ausreichend zu prüfen. - Abg. Kalinka erwidert, der Vorwurf der unzureichenden Beratung sei unbegründet. Allein die Tatsache, dass es zu diesem Gesetzentwurf sogar eine dritte Lesung im Landtag geben werde, sage viel darüber aus, wie viel Zeit sich das Parlament mit der Verabschiedung dieses Gesetzes genommen habe. - Abg. Schippels schließt sich der Kritik an dem Verfahren der Beratung des Gesetzentwurfs an.

Abg. Kubicki erklärt, es sei zwar taktisch klug von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, als Tischvorlage jetzt noch einen Fragenkatalog vorzulegen. Ihm erschließe sich aber

nicht, warum diese Fragen überhaupt gestellt würden, denn die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wolle das Gesetz grundsätzlich nicht. Darüber hinaus sei in diesen Fragen nichts enthalten, was zu einem neuen Erkenntnisgewinn führen könne. Deshalb sollte man sich aus seiner Sicht in dieser abschließenden Ausschussberatung auf grundsätzliche Stellungnahmen politischer Art beschränken. - Abg. Heinold entgegnet, die Aussage, wenn man gegen ein Gesetz sei, brauche man in den Beratungen über das Gesetz auch nicht so genau hinschauen, finde sie abenteuerlich.

M Schlie stellt klar, die Landesregierung sei nicht aufgrund der Komplexität der Fragen überfordert, sondern allein dadurch, dass sie noch keine Gelegenheit gehabt habe, sich die Fragen genauer anzuschauen, da sie gerade eben erst verteilt worden seien. Selbstverständlich sei die Landesregierung bereit, Hilfestellung im Rahmen der Beratung von Gesetzentwürfen zu leisten. Sie sei auch bereit, nach einer halben Stunde Vorbereitungszeit die Fragen, soweit sie beantwortbar seien, vor den Ausschüssen zu beantworten.

Der Vorsitzende, Abg. Rother, unterbricht daraufhin die Sitzung von 8:25 bis 9 Uhr.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung beantwortet zunächst Herr Jenzen, Leiter des Referats Umsatzsteuer, Erbschaftsteuer, Bewertung, Sonstige Verkehrsteuern, Spielbankabgabe, AIS im Finanzministerium, die Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus [Umdruck 17/2711](#), Nummer 1.a. mit einem Ja.

Zu Nummer 1.b. erklärt er, die Landesregierung habe keine eigenen Abschätzungen der Einnahmeerwartungen vorgenommen.

Zu Frage Nummer 1.c. führt er aus, die Gruppennützigkeit liege in dem Gesetzentwurf nicht vor. Die Landesregierung halte diese aufgrund des besonderen Charakters der Lenkungsabgabe auch nicht für erforderlich.

Die Frage Nummer 2 beantwortet Herr Schlütz, stellv. Leiter des Referats Ordnungs-, Datenschutz- und Personenstandsrecht, Stiftungswesen, Glücksspielwesen im Innenministerium, mit einem Ja. Zur Erläuterung führt er aus, dass der Gesetzentwurf eine Verordnungsermächtigung für das Innenministerium enthalte, in der klare und transparente Zulassungskriterien erlassen würden, die dann zu gegebener Zeit veröffentlicht würden.

Die Frage 3 beantwortet Herr Schlütz dahin gehend, dass eine Adresse allein nicht ausreiche, es müsse sich schon um eine Niederlassung in der EU handeln. Außerdem müsse der Genehmigungsinhaber natürlich die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach dem Gesetz erfüllen.

Zu Frage Nummer 4.a. erklärt Herr Schlütz, das Gesetz sehe Widerrufsmöglichkeiten vor. So sei beispielsweise die Genehmigung zu versagen, wenn die Veranstaltung der angebotenen Glücksspiele den Zielen des Gesetzes zuwiderlaufe oder aber der Veranstalter unzuverlässig sei. Die Zuverlässigkeitskriterien lege - wie schon ausgeführt - das Innenministerium fest.

M Schlie beantwortet die Frage Nummer 4.b. dahin gehend, dass die Landesregierung die Regelung im Gesetzentwurf für ausreichend erachte, um mit den anderen Ländern einen gemeinsamen Staatsvertrag europarechtskonform auszuhandeln.

Zur Frage Nummer 5 erklärt Herr Schlütz, dass nach dem Gesetzentwurf Sportwetten zulässig seien. Bei Sportwetten seien sowohl Ergebnis- wie auch Ereigniswetten erlaubt.

Die Frage Nummer 6 beantwortet M Schlie mit einem Nein.

Zur Frage Nummer 7 führt Herr Schlütz aus, die Vorgaben für Spielbanken ergäben sich aus dem Spielbankengesetz, die Vorgaben für das Automatenspiel zudem auch aus der Bundeskompetenz zum gewerblichen Spiel.

Zur Frage Nummer 8.a. erklärt Herr Schlütz, die Landesregierung habe vor einigen Jahren eine Verordnung in Kraft gesetzt, mit der die Zahl der Annahmestellen im Land begrenzt werde. Soweit er sich erinnere, gebe es im Moment 820 Annahmestellen, die zurzeit auch gleichzeitig Sportwettenannahmestellen seien, weil sie auch Oddset vertreiben dürften.

Die Frage Nummer 8.b. beantwortet Herr Schlütz mit einem Nein.

Frage Nummer 9 beantwortet Herr Schlütz für die Landesregierung dahin gehend, dass der Landesregierung rund 20 Letter of Intents oder auch Interessenbekundungen vorlägen. Von welchen Firmen diese stammten, könne die Landesregierung schon allein aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht offenlegen. Hierfür bitte er um Verständnis. Es werde entscheidend darauf ankommen, wer die Zuverlässigkeitskriterien erfülle. Ob das dann auch alle Firmen seien, die ihr Interesse bekundet hätten, müsse aufgrund des gesetzlich vorgesehenen Zulässigkeitsverfahrens abgewartet werden. - Auf Nachfrage des Vorsitzenden, Abg. Rother, er-

klärt St Bastian, die Abgabepflicht nach § 35 des Gesetzentwurfs setze eine Prüfung voraus. Diese Prüfung erfolge aber erst dann, wenn das Gesetz in Kraft getreten sei. Bisher handle es sich lediglich um Interessenbekundungen. - Herr Jenzen ergänzt, in der Frage Nummer 11 werde das Verhältnis von Rennwett- und Lotteriegesezt zur Glücksspielabgabe angesprochen. Wenn das Rennwett- und Lotteriegesezt zum Tragen komme, falle die Glücksspielabgabe nicht an.

Die Frage Nummer 10 beantwortet M Schlie dahin gehend, dass sich schon aus der Antwort auf Frage 9 ablesen lasse, dass die Landesregierung darauf zurzeit keine seriöse Antwort geben könne, das werde erst nach dem Zulassungsverfahren möglich sein.

Zur Frage Nummer 11 erklärt er, die Landesregierung könne die Attraktivität aus unternehmerischer Sicht nicht einschätzen. Das sei in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit gestellt.

Abschließend beantwortet er die Frage Nummer 12 und führt dazu aus, für die Landesregierung werde nicht eine Resolution, sondern das Gesetz entscheidend sein. Die Landesregierung beabsichtige nach Verabschiedung des Gesetzes, dann auch die Verordnung zu erlassen. Das könne man jedoch erst, wenn das Gesetz vom Schleswig-Holsteinischen Landtag auch tatsächlich beschlossen worden sei.

In der anschließenden Aussprache stellt Abg. Fürter zunächst fest, dass das Gesetz keinen Widerrufsgrund einer Lizenz wegen Aufhebung des Gesetzes vorsehe. Er möchte deshalb von der Landesregierung wissen, wie sie vor diesem Hintergrund, dass Lizenzen nach dem Gesetz nicht einfach widerrufen werden könnten, sondern in so einem Fall sogar Schadensersatz auslösten, in die Verhandlungen mit den anderen Ländern hineingehen wolle. - St Bastian erklärt, es sei nicht Aufgabe der Landesregierung, hierzu eine Abschätzung vorzunehmen. Aber grundsätzlich gebe es nach dem Gesetz eine Frist bis zum 1. März 2012, in der noch eine Einigung möglich sein werde. Die Genehmigungen würden auch erst zu diesem Zeitpunkt ausgegeben. - Abg. Fürter stellt fest, damit sehe also der Gesetzentwurf ein „zeitliches Erpressungsmoment“ vor. - M Schlie erklärt, diesen Ausdruck wolle er für die Landesregierung weit von sich weisen, er sehe es vielmehr so, dass bis zu dem Zeitpunkt 1. März 2012 ausreichend Zeit bestehe, die Verhandlungen fortzusetzen.

Abg. Heinold fragt unter Bezugnahme auf die Antwort zur Frage 2, ob es aus Sicht der Landesregierung ausreichend sei, das in einer Rechtsverordnung zu regeln, obwohl der Grundsatz

der Wesentlichkeitstheorie besage, dass der Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen habe. - M Schlie antwortet, die Verordnungsermächtigung in dem Gesetzentwurf sei ausreichend.

Abg. Heinold fragt außerdem, ob sie die Antwort auf Frage Nummer 3 dahin gehend richtig verstanden habe, dass jede Tochtergesellschaft einer Firma, die beispielsweise ihren Hauptsitz auf dem Cayman Islands und lediglich eine Briefkastenfirma in der EU habe, in Schleswig-Holstein eine Lizenz beantragen könne und ihr diese nach Prüfung der Zulässigkeitskriterien auch erteilt werden müsse. - Herr Schlütz antwortet, jeder, der um eine Genehmigung nachfrage, müsse das in der Verordnung vorgesehene Zulassungsverfahren durchlaufen und die vorgesehenen Kriterien erfüllen. - Abg. Heinold weist darauf hin, dass in der ersten Fassung des Gesetzentwurfs noch davon die Rede gewesen sei, dass eine Hauptniederlassung in Europa erforderlich sei. Inzwischen sei dies durch den vorgelegten Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP in eine „Niederlassung“ geändert worden. Sie wolle deshalb wissen, ob es nach dieser Fassung des Gesetzentwurfs richtig sei, dass damit jeder, der irgendwo eine Hauptniederlassung weltweit habe, aber sozusagen eine Adresse in Europa, in Schleswig-Holstein dann eine Lizenz beantragen könne. - M Schlie verweist noch einmal auf das Gesetz und erklärt, aus Sicht der Landesregierung seien das Verfahren und die Zulassungsvoraussetzungen hervorragend formuliert. Die Frage der Intention, warum in einem Gesetz etwas umformuliert werde, könne die Landesregierung nicht beantworten. Das entziehe sich der Kenntnis der Landesregierung. - Abg. Heinold formuliert die Frage noch einmal anders und fragt, was aus Sicht der Landesregierung die Änderungen in §§ 19 und 22 des Gesetzentwurfs bewirkten, von einer „Hauptniederlassung“ auf eine der „Niederlassung“ zu gehen. - M Schlie erklärt, für die Landesregierung seien die Prüfungskriterien entscheidend und die Voraussetzungen, die erfüllt werden müssten. - Abg. Heinold erklärt, für sie sei immer noch nicht klar, was der Unterschied zwischen der „Hauptniederlassung“ und „Niederlassung“ bedeute. - M Schlie erklärt, die Landesregierung werde dann, wenn es Anträge auf der Grundlage dieses Gesetzes gebe, prüfen, ob es sich um eine Hauptniederlassung, eine Niederlassung oder den Hauptsitz eines Unternehmens handle. Dann werde man entsprechend der Vorgaben des Gesetzes und anhand der Kriterien in dem Gesetz entscheiden. Wie schon mehrfach gesagt worden sei, könne das jeder nach dem Gesetz tun. Darüber hinaus gebe es keine Notwendigkeit, das zu interpretieren. Das ergebe sich aus dem Gesetzentwurf. - Abg. Heinold stellt fest, dass zukünftig weltweit jeder Anbieter von Sportwetten und jeder Anbieter von Online-Casinos in Schleswig-Holstein eine Zulassung bekommen könne, wenn er irgendwo in Europa eine Adresse habe. - M Schlie erklärt, das sei nur richtig, wenn er auch die übrigen Voraussetzungen erfülle.

Abg. Heinold nimmt Bezug auf die Frage Nummer 7, [Umdruck 17/2711](#), und möchte wissen, ob es nach den neuesten Änderungen des Gesetzentwurfs weitere Regulierungen für das Online-Casino geben werde, außer die Sperrdatei, die es bereits für Präsenz-Spielbanken gebe. - Herr Schlütz erklärt, für das Onlineangebot für Spielbanken werde es Änderungen im Spielbankgesetz geben, weil dies das speziellere Gesetz sei.

Im Zusammenhang mit der Frage Nummer 11 möchte Abg. Heinold weiter wissen, ob es aus Sicht der Landesregierung günstiger sei, wenn ein Anbieter seinen Sitz nicht in Schleswig-Holstein, sondern im Ausland habe, weil er dann unter die günstigere Abgabepflicht falle. - M Schlie erklärt, aus Sicht der Landesregierung könne er diese Frage nicht beantworten. - Abg. Heinold fragt nach, wer mehr zahle, das Unternehmen, das seinen Sitz in Schleswig-Holstein habe oder das Unternehmen, das seinen Sitz außerhalb Schleswig-Holsteins habe. - Herr Schlütz antwortet, die höheren Abgaben resultierten aus dem bundesgesetzlichen Rennwett- und Lotteriegesezt. Die dort erfassten Glücksspiele - und zwar nur die dort erfassten - würden dann einer entsprechenden Abgabe unterliegen. Das bedeute nicht, dass alle Glücksspiele, die im Glücksspielgesetz vorgesehen seien, auch den Regelungen des Rennwett- und Lotteriegeseztes unterlägen.

Die Ausschüsse beenden ihre Beratung und kommen zum Abstimmungsverfahren. Abg. Loedige zieht zunächst stellvertretend für die antragstellenden Fraktionen von CDU und FDP die Änderungsanträge in [Umdruck 17/1804](#) und in der [Drucksache 17/1640](#) zurück.

Die beteiligten Ausschüsse führen nacheinander einzeln die Abstimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf und den dazu eingereichten Änderungsanträgen durch.

In Übereinstimmung mit den beteiligten Ausschüssen werden vom federführenden Innen- und Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und SSW die in [Umdruck 17/2715](#) enthaltenen sowie weitere redaktionelle Änderungen, die als Tischvorlage vorliegen, angenommen. Der dadurch geänderte Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP, [Umdruck 17/2689](#), wird ebenfalls mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und SSW angenommen.

In der Schlussabstimmung empfiehlt der federführende Innen- und Rechtsausschuss in Übereinstimmung mit den beteiligten Ausschüssen mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und

FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und SSW dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP zur Neuordnung des Glücksspiels, [Drucksache 17/1100](#), mit den verabschiedeten Änderungen anzunehmen.

Die abschließende Beratung zum Antrag der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD, Neuregulierung des Glücksspiels: Für ein schleswig-holsteinisches Spielhallengesetz und eine Verschärfung der Spielverordnung, [Drucksache 17/1591](#) (neu), vertagen die Ausschüsse vor dem Hintergrund des für die Landtagstagung angemeldeten Tagesordnungspunktes „Eckpunkte für ein Spielhallengesetz“, Antrag der Fraktionen von CDU und FDP, [Drucksache 17/1807](#) (neu).

Punkt 2 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Die Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses verständigen sich über den Ablauf der mündlichen Anhörung zum Thema „Stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung“ in ihrer nächsten Sitzung, am 21. September 2011, ab 14:30 Uhr. Sie nehmen in Aussicht, ihre Beratungen zu den Vorlagen rechtzeitig bis zur nächsten Landtagstagung abzuschließen.

Der Vorsitzende, Abg. Rother, schließt die Sitzung um 9:45 Uhr.

gez. Thomas Rother
Vorsitzender

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin